

Richtlinie

zur

Gewässerordnung Urfeld

- 1.) Das Gelände darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern befahren werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gewässerwarte.**
 - 2.) Die Schranke ist geschlossen zu halten.**
 - 3.) Den Anordnungen der Gewässerwarte ist unbedingt Folge zu leisten.**
 - 4.) Als Parkplätze gelten ausschließlich das ausgewiesene Areal.**
 - 5.) Veränderungen an den Angelplätzen bedürfen der Genehmigung der Gewässerwarte.**
 - 6.) Lagerfeuer bedürfen der Genehmigung der Gewässerwarte.**
 - 7.) Strom wird ausschließlich durch die Gewässerwarte bereitgestellt. Das Gleiche gilt für die Benutzung der elektrischen Einrichtungen.**
 - 8.) Das Ausnehmen der Fische ist nicht gestattet.**
 - 9.) Jeder Nutzer ist für die Sauberkeit um das Gewässer verantwortlich.**
 - 10.) Bei Vereinsveranstaltungen ist das Gewässer gesperrt**
- Zu widerhandlungen führen zum Entzug der Angelerlaubnis.**